

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung.

GZ.II/1-2004/68-1965.

Wien, am 19. Okt. 1965

Landtagsvorlage:

Gesetzentwurf, mit dem die Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958 neuerlich abgeändert wird (4. Gemeindebeamtenehaltsordnungs-Novelle).



H o h e r L a n d t a g !

Die Abgeordneten Schlegl, Ludwig, Buchinger, Laferl, Weissenböck, Cipin, Keiblinger und Genossen haben im Landtag von Niederösterreich einen Antrag, betreffend die Angleichung der für die Gemeindebediensteten geltenden dienst- und gehaltsrechtlichen Vorschriften an die der Landesbediensteten eingebracht.

Über Auftrag des Vorstandes des Gemeindereferates, Landeshauptmannstellvertreter Dr. Tschadek, wurde der gegenständliche Gesetzentwurf ausgearbeitet, in welchem die in der DPL-Novelle 1965, LGBl.Nr. 210, enthaltenen Verbesserungen des gehaltsrechtlichen Teiles der Landesbediensteten auch bezüglich der Gemeindebeamten enthalten sind.

Es handelt sich hiebei um die Erhöhung der Gehaltsansätze. Auf Grund des vom Vorstand des Referates erteilten Auftrages wurde der Gesetzentwurf ohne Einholung von Stellungnahmen eingebracht. Dies ist insofern unbedenklich, als es sich um die Übernahme bereits kundgemachter gesetzlicher Vorschriften handelt.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Artikel I:

Z.1: Einem seit langem gehegten Wunsch der Magistratsdirektoren soll durch die hier vorgesehene Anfügung eines neuen Absatzes 4 im § 3 Rechnung getragen werden. Es handelt sich hiebei um eine Gleichstellung mit den Magistratsdirektoren der übrigen Städte mit eigenem Statut in Österreich. Diese Sonderbehandlung der Magistratsdirektoren ist im Hinblick auf ihre besondere Stellung und den damit verbundenen sehr großen Arbeitsumfang gerechtfertigt.

- Z.2: Die hier vorgesehenen Änderungen ergeben sich aus der in Z.4 vorgesehenen Neuregelung der Haushaltszulage.
- Z.3: Die in den hier vorgesehenen Tabellen enthaltenen neuen Gehaltsansätze entsprechen dem Ergebnis, das in den im Bundeskanzleramt stattgefundenen Verhandlungen vom Vertreter der Bundesregierung, einzelner Landesregierungen und den Vertretern der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes vereinbart wurde. Es ist dies die Erhöhung der Gehälter der öffentlich Bediensteten ab 1. Juni 1965 um monatlich 7 v.H., mindestens aber um S 150.--. Die Gemeinden wurden von den neuen Bezugsansätzen bereits mit einem Runderlaß in Kenntnis gesetzt.
- Z.4: Die Neuregelung der Haushaltszulage löst die bisher unter dem Begriff "Familienzulagen" verstandene Kinderzulage und Haushaltszulage ab. Es wird diese in der 13. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 124/1965, enthaltene Regelung, die auch im § 62 DPL enthalten ist, in die GBGO. aufgenommen und die bisherige Trennung in zwei Paragrafen beibehalten.
- Z.5: Die hier vorgesehene Neuregelung wird durch die Neuregelung der Haushaltszulage unter Z.4 erforderlich.
- Z.6: Die hier vorgeschlagenen gesetzgebenden Maßnahmen betreffen die Verminderung des Überstellungsverlustes in jenen Fällen, in denen Beamte aus niedrigeren Verwendungsgruppen in die Verwendungsgruppe A oder B überstellt werden. Diese Neuregelung bringt eine Verringerung des Überstellungsverlustes um jeweils zwei Jahre. Das Verbindliche für diese Regelung ist die 14. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 190/1965. Zur besseren Übersicht wurde der gesamte Wortlaut des § 15 wiedergegeben.
- Z.7 bis 9: Durch die 13. Gehaltsgesetz-Novelle wurde bei den Wachbeamten des Bundes in der Verwendungsgruppe W 3 ein neues Gehaltsschema eingeführt und der Gehalt bis zur Gehaltsstufe 4 der Dienstklasse IV erweitert. Die in den Z.9, 10 und 11 vorgesehenen Änderungen ergeben sich aus dieser Neuregelung.
- Z.10: Die Änderung des Zitates ergibt sich aus der Einführung des neuen Abs.2 im § 22.

Z. 11: Die hier vorgesehene besoldungsrechtliche Regelung für die Gemeindebeamten im Kindergartendienst ergibt sich aus der Neuordnung des Kindergartenwesens durch das nö. Kindergarten-gesetz, LGBl.Nr. 93/1964. In diesem Gesetz wurde die Ein-stufung der Kinderwärterinnen bereits vorweggenommen, sodaß eine andere Regelung nicht mehr möglich ist.

Zu Artikel II:

Durch die hier vorgesehene Übergangsbestimmung sollen Härten, die sich aus der Neuregelung der Haushaltszulage ergeben könnten, nach Möglichkeit vermieden werden. Diese Bestimmung dient daher dem Schutz wohlerworbener Rechte.

Zu Artikel III:

Da die Neuregelung des Überstellungsverlustes und desselben Verminde-rung erst mit 1. Juli 1965 wirksam wird, sind entsprechende Anpassungs-vorschriften für jene Gemeindebeamten zweckmäßig, die bereits vor dem genannten Zeitpunkt in einem öffentlich-rechtlichen Dienstver-hältnis zu einer Gemeinde standen und auf Grund der durch Artikel I Z.6 geänderten Bestimmung einen höheren Überstellungsverlust erlitten haben. Der Wirksamkeitsbeginn der vorgesehenen Anpassung an die neue gesetzliche Lage soll mit 1. Juli 1965 eintreten, wenn ein ent-sprechender Antrag bis spätestens 30. Juni 1966 gestellt wird.

Zu Artikel IV:

Die Inkrafttretensbestimmungen stimmen mit denen der DPL-Novelle 1965 und der entsprechenden Gehaltsgesetz-Novellen überein.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher, folgenden Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

" 1.) Der vorliegende Gesetzentwurf, mit dem die Gemeindebeamtengehalts-ordnung 1958 neuerlich abgeändert wird (4. Gemeindebeamtengehalts-ordnungs-Novelle), wird genehmigt.

2.) Die NÖ. Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

NÖ. Landesregierung:
Dr. T s c h a d e k
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Rund